



Mannheim Investment Club e.V.

Vereinsatzung des Mannheim Investment Club e.V.

Stand: 06.03.2021

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mannheim Investment Club“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (4) Der Verein hat seinen Ort der Geschäftsführung in Mannheim. Die Anschrift der Geschäftsführung lautet: Mannheim Investment Club e.V., L 9, 7 Sekretariat, 68131 Mannheim.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Studienjahr. Ein Studienjahr umfasst zwei Semester an der Universität Mannheim und beginnt am 01.08. eines jeden Kalenderjahres und endet jeweils am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mit seinem Tätigwerden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO („Steuerbegünstigte Zwecke“).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe i.S.d. § 52 II Nr. 7 AO.
Dieser Satzungszweck verwirklicht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch:
 - a. Schaffung und Bereitstellung der sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen, um am Kapitalmarkt tätig zu werden und es somit den Studierenden der Universität Mannheim zu ermöglichen, ihre theoretischen Kenntnisse zu vertiefen und das Erlernte in der Praxis umzusetzen.
Dementsprechend ist der Zweck des Vereins die Aus- und Weiterbildung bzw. die Qualifizierung von Studenten und die Hinführung zu gemeinsamen, werthaltigen und risikoarmen Investments. Dies wird insbesondere durch Workshops, einschlägige Vorlesungsveranstaltungen und Portfolioanalysen realisiert. Der Ausbildungscharakter wird durch Vorträge einschlägiger Unternehmen, Banken und Beratungsgesellschaften verstärkt.
 - b. bestehende und zukünftige Kooperationen mit verschiedenen Akteuren auf dem Kapitalmarkt und einschlägigen Dienstleistungsgesellschaften. Hierdurch wird den Studierenden nicht nur die Möglichkeit geboten, Erkenntnisgewinne in den Bereichen Asset Management, Private Equity und Investmentmanagement zu generieren, sondern darüber hinaus die Chance eröffnet, Erfahrungen in verschiedensten Bereichen der Finanzbranche zu sammeln. Gerade die Verzahnung von Theorie und Praxis fördert das Verständnis der Studierenden weit über ein Studium hinaus und hilft diesen, sich für Risiken des Kapitalmarktes zu sensibilisieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig.
- (4) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Mannheim Investment Club e.V.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein muss seine Mittel, soweit keine Rücklagen oder Vermögensbildung nach § 62 AO erfolgt, grundsätzlich zeitnah für seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen unmittelbaren Zuwendungen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Dachverbandes, anderer Verbände, des Landes, einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie von Dritten dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Bei Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung)
2. der Vorstand (§ 6 der Satzung)
3. der Beirat (§ 7 der Satzung)
4. das Investmentkomitee (§ 8 der Satzung)



§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie setzt sich aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Hierbei ist eine Frist von einer Woche vor dem Tag des bekanntgegeben Termins zu wahren. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Finanzvorstandes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes, des Beirats, des Investmentkomitees und der Kassenprüfenden.
 - c. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes (nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung) und anderen Personen für die von der Satzung vorgesehenen Ämter, wie die Wahl der Mitglieder des Beirates (nach Maßgabe von § 7 dieser Satzung) und der Kassenprüfenden (nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung).
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Die Entscheidung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.
 - f. Den Erlass, die Änderung und die Abschaffung satzungsergänzender Ordnungen.
 - g. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, wobei das Vorschlagsrecht gemäß § 6 Absatz 12 alleine beim Vorstand liegt.
 - h. Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, von seinem Stellvertreter, dem Vorstand für Finanzen oder dem weiteren Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung einen Leiter.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Wahl des Protokollführers sowie ggfs. des Versammlungsleiters erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Das Protokoll beinhaltet mindestens:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung.
 - b. Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - d. Die Tagesordnung.
 - e. Beschlüsse.
 - f. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Bestimmung.
 - g. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten werden.



Mannheim Investment Club e.V.

- (10) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vorstand, seiner Vertretung oder eine mit dieser Aufgabe betraute Stelle, mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Weiterhin ist der Termin auf der offiziellen Website zu veröffentlichen.
- (11) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (12) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entweder mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder oder mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Es gilt der nach der tatsächlichen Mitgliederanzahl höhere der beiden Werte.
- (13) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird sie augenblicklich aufgelöst. Der Vorstand beschließt einen neuen Termin innerhalb der nächsten vier Wochen. § 5 findet erneut Anwendung. Sollte sich die Mitgliederversammlung an diesem Termin ebenfalls als nicht beschlussfähig herausstellen, wird sie augenblicklich aufgelöst. Der Vorstand beschließt einen neuen Termin innerhalb der nächsten vier Wochen, für welchen § 5 erneut Anwendung findet, mit der Besonderheit, dass § 5 Absatz 12 keine Anwendung findet und diese spezifische, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung als Ausnahmefall beschlussfähig ist, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Alle Organe des Vereines (gemäß § 4 der Satzung) sind vom Vorstand unmittelbar persönlich in Kenntnis zu setzen und alle Vereinsmitglieder sind über die Anwendung des § 5 Absatz 13 unmittelbar per E-Mail oder postalisch unter Abgabe einer ausführlichen Begründung zu informieren. Für alle folgenden Mitgliederversammlungen findet wieder regulär § 5 Absatz 12 sowie der § 5 als Ganzes Anwendung. Der Vorstand und alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet die Notwendigkeit der Anwendung des § 5 Absatz 13 möglichst zu vermeiden.
- (14) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (15) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag eines anwesenden Mitglieds auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- (16) Für die Wahlen gilt folgendes:
- a. Gibt es nur einen/e Vorstandsanwärter/in für jeweils eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern, so gilt der/die Vorstandsanwärter/in als gewählt, wenn derjenige/diejenige die Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. Kandidieren mehrere Vorstandsanwärter/innen für jeweils eines der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern, so gilt der/die Vorstandsanwärter/in als gewählt, der/die die relative Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. Enthaltungen werden für die Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Die Wahl aller durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Ämtern kann in einem Wahlgang vollzogen werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Ämter zu wählen sind. Stimmen aufzuhäufen ist unzulässig.
 - b. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (17) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende nach Maßgabe von § 9 dieser Satzung.
- (18) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



Mannheim Investment Club e.V.

- (19) Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung, die die Gemeinnützigkeit des Vereins aufhebt, ist ausgeschlossen.
- (20) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag oder Antrag per E-Mail von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung durch den Vorstand, seiner Vertretung oder eine mit dieser Aufgabe betraute Stelle, innerhalb von einer Woche nach Beschluss des Vorstandes, schriftlichen Antrag oder Eingang der E-Mail zu erfolgen. Der Versammlungstermin ist frühestens 5 Tage und spätestens 10 Tage nach Bekanntgabe abzuhalten. Weiterhin ist der Termin auf der offiziellen Website zu veröffentlichen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (Head of MIC), dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Head of Education), dem Vorstand für Finanzen (Head of Finance & Legal) und einem weiteren Vorstandsmitglied (Head of Marketing).
- (2) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs. 16 dieser Satzung für ein Geschäftsjahr gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.
- (3) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer sich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem bestehenden Vorstand beworben hat und darlegt, für das Amt geeignet zu sein (Vorstandsanhänger). Der Vorstand überprüft die Bewerbung und kann ungeeignete Kandidaten ablehnen. Die geeigneten Kandidaten stehen der Mitgliederversammlung zu Wahl. Als ungeeignet gilt ein Mitglied nur, wenn das Mitglied folgende Anforderungen nicht erfüllt. Der Vorstandsanhänger muss:
 - a. mindestens ein Semester vor dem Geschäftsjahr in dem die Mitgliederversammlung abgehalten wird, ordentliches Mitglied gewesen sein.
 - b. bereits Aufgaben im Verein übernommen haben.
 - c. sich anderweitig besonders und nicht nur gelegentlich in den Verein eingebracht haben.
- (4) Steht nur ein Kandidat für ein Amt des Vorstandes zu Verfügung, muss er dennoch von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann bis zur regulären Neuwahl ein Mitglied den Posten übernehmen. Das Ersatzmitglied kann vom Beirat oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden. Dieses Mitglied muss dabei mindestens die Voraussetzungen eines Vorstandsanhängers im Sinne des § 6 (3) a-c der Satzung erfüllen. Die vier Wochenfrist und die schriftliche Bewerbung sind nicht einzuhalten. Die Möglichkeit der Wahl zu einem Amt als Vorstandsmitglied im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung bleibt unberührt.
- (6) Das Vorstandsmitglied kann auch vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit abberufen werden. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Für die Besetzung des freiwerdenden Vorstandsamt ist nach § 6 (5) der Satzung zu verfahren.



Mannheim Investment Club e.V.

- (7) Im Außenverhältnis vertreten je zwei Vorstandsmitglieder zusammen den Verein gegenüber Dritten. Im Innenverhältnis ist für jeden Dritten gegenüber abzugebende Rechtshandlung ein Vorstandsbeschluss zu erlassen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hierbei ist er im Rahmen des Vereinszwecks frei.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder für die ihm übertragenen Aufgaben berufen.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den formfrei einberufenen Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende. Bei dessen Abwesenheit ist ein anderes Vorstandsmitglied als Sitzungsleiter zu bestimmen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (12) Beschlüsse werden grundsätzlich durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit der Sitzungsleiter.
- (13) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (14) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (15) Der Vorstand hat das alleinige Recht der Mitgliederversammlung durch einen vorherigen Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Vorschläge werden in der Mitgliederversammlung gemäß § 5 als separater Tagesordnungspunkt eingebracht und abgestimmt.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungsorgan. Seine Empfehlungen an den Vorstand spricht der Beirat stets mit Blick auf die Wahrung des Interesses der Mitglieder des Mannheim Investment Club e.V. aus.
- (2) Der Beirat wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine erneute Kandidatur ist möglich. Bewerber für den Beirat sollen zunächst Vorstandsmitglied des Mannheim Investment Club e.V. gewesen sein. Sie dürfen in keinem abhängigen Verhältnis zum amtierenden Vorstand stehen. Mitglieder des Beirates müssen ordentliches Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied im Mannheim Investment Club e.V. sein. Vorstandsmitglieder des Mannheim Investment Club e.V. während ihrer Amtszeit und Vertreter von Sponsoren dürfen nicht dem Beirat angehören.
- (3) Der Beirat kann bis zu maximal zehn Personen umfassen. Der Beirat ernennt selbstständig ein Beiratsmitglied zum Sprecher des Beirates.
- (4) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Beirates werden vom Beiratssprecher einberufen und geleitet. Protokolle des Beirates werden dem Vorstand zeitnah und unaufgefordert zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Aufgaben des Beirates umfassen:
 - a. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, sich aktiv mit der Arbeit des Vorstands auseinanderzusetzen, bei Fragen beratend zur Seite zu stehen sowie Empfehlungen zu tätigen, um die Interessen der Mitglieder zu wahren.
 - b. Die jährliche Berichterstattung auf der Hauptversammlung über die Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Kann dort kein Beiratsmitglied anwesend sein, so liest der aktuelle Vorstand einen vom Beirat bereitgestellten Bericht vor.
 - c. Der Beirat ist darüber hinaus berechtigt, mit einem Vertreter an jeglichen Vorstandssitzungen als stimmrechtloser Beisitzer teilzunehmen. Im Gegenzug erhält



Mannheim Investment Club e.V.

ein Vertreter des Vorstands ebenfalls einen stimmrechtlosen Zutritt zu allen Sitzungen des Beirates.

- d. Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren.

§ 8 Investmentkomitee

- (1) Das Investmentkomitee setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Mannheim Investment Clubs e.V. und den zwei Geschäftsführern des MIC INVEST UG (haftungsbeschränkt) (später MIC INVEST GmbH) zusammen.
- (2) Das Investmentkomitee trifft die Anlageentscheidung mit einer 2/3 Mehrheit und gibt die Order an die zwei Geschäftsführer der MIC INVEST UG (haftungsbeschränkt) (später MIC INVEST GmbH) weiter, die die Einhaltung der Anlagerichtlinien überprüfen und die Order für das MIC Student-Managed Portfolio zur Ausführung übermitteln.
- (3) Voraussetzung für eine Anlageentscheidung sind eingereichte Analysen und Bewertungen von an der Börse gelisteten Unternehmen der Mitglieder.
- (4) Die Vereinsmitglieder des Investmentkomitees werden vom Vorstand bestimmt.

§ 9 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in der Versammlung, in der Wahlen zum Vorstand stattfinden, für dessen Amtszeit aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfenden überprüfen zur Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands die ordnungsgemäße Kassenführung und nehmen Stellung zu Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung. Über diese Kassenprüfung wird ein Protokoll gefertigt, welches von beiden Kassenprüfenden zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu legen ist. Den Kassenprüfenden ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse zu gestatten. Sie haben der Mitgliederversammlung vor deren Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
- (3) Sofern Kassenprüfende ausscheiden oder von ihrem Amt zurücktreten, wählt die entlastende Mitgliederversammlung fehlenden Kassenprüfende nach. Zu einer sofortigen Durchführung der Kassenprüfung pausiert die Mitgliederversammlung oder vertagt sich, bis eine satzungsgemäße Kassenprüfung erfolgt ist.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss vom Vorstand nicht begründet werden.



Mannheim Investment Club e.V.

- (4) Nach Abschluss des Studiums eines Mitgliedes wird dessen Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung der vereinseigenen Beitrittsformulare beantragt.
- (6) Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit Vollendung der Gründungsversammlung.
- (7) Ehrenmitgliedschaften sind möglich (gemäß § 5 Absatz 5).
- (8) Ehrenmitglieder können, müssen aber nicht, zeitgleich zur Ehrenmitgliedschaft ordentliches Mitglied oder Fördermitglied sein.
- (9) Ehrenmitglieder haben aus der Ehrenmitgliedschaft keine Rechte oder Pflichten, diese entstehen ausschließlich aus einer gegebenenfalls weiteren Mitgliedschaft gemäß § 10 Absatz 8.
- (10) Ehrenmitgliedschaften dienen der Würdigung einzelner natürlicher Personen:
 - a. für besondere Leistungen als Mitglied des Mannheim Investment Clubs (MIC),
 - b. für die außergewöhnliche Unterstützung des MIC bei Aufbau, Funktionsweise und/oder Weiterentwicklung
 - c. und/oder für weitere herausragender Taten für den MIC

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Auflösung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Diese Erklärung kann zweimal im Kalenderjahr mit Wirkung auf den 01.02. oder 01.08. unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen abgegeben werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden aufgrund:
 - a. grober Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen
 - b. schwerwiegender Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - c. Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - d. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - e. aus sonstigem wichtigem Grunde
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das auszuschließende Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben. Schriftliche Stellungnahmen sind zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden in jeglicher Form ist ausgeschlossen.



§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus per Einzugsermächtigung erhoben. Einzugstermine sind der 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - a. für Studierende und Auszubildende 15,00 EUR pro Halbjahr,
 - b. für Mitglieder bis einschließlich zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr 25,00 EUR pro Halbjahr,
 - c. für Mitglieder ab dem vollendeten dreißigsten Lebensjahr 35,00 EUR pro Halbjahr.
- (3) Für Fördermitglieder entfällt der Mitgliedsbeitrag in den ersten zwei Jahren nach Übergang von der ordentlichen Mitgliedschaft in die Fördermitgliedschaft.
- (4) Kommt ein Mitglied der Beitragszahlung nicht nach, wird das Mitglied gemahnt. Bleibt diese Mahnung zweimal fruchtlos, kann der Vorstand über ein Vereinsausschluss nach Maßgabe von § 11 befinden.
- (5) Über eine Stundung oder Befreiung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit qualifizierter Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Vereinsauflösung muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Bei Vereinsauflösung werden die amtierenden Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren. Ihre Rechte bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (3) Im Falle der Auflösung ist insbesondere § 3 Abs. 5 dieser Satzung zu beachten.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig durchzuführen, welche auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die wesentlichen Aussagen der zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand muss hierfür einen einstimmigen Beschluss fassen. Die Satzungsänderung ist spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Satzung unberührt und ist durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die den Kerngehalt der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- (3) Für Schädigungen der Mitglieder an Leib und Seele aufgrund der Ausübung des Vereinszwecks oder während Reisen haftet der Verein nicht.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.